



Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal
für Heimtierhaltende

Pferde

Mindestanforderungen an Pferdeboxen

Einzelboxen und Einraumgruppenboxen

Eine Box ist eine Haltungseinheit in einem Raum (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. d TSchV), in der sich ein Pferd oder eine Gruppe Pferde innerhalb der vier Wände frei bewegen kann. Die Box dient als Bereich zum Fressen und Trinken, als Liegebereich und als Ort, wo Kot und Harn abgesetzt wird.

In einer **Einzelbox** wird pro Box ein Pferd gehalten. Einzelboxen müssen **Hör-, Sicht- und Geruchkontakt** zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel ermöglichen (vgl. Art. 59 Abs. 3 TSchV). Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis 30 Monate alt, in der Gruppe gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 4 TSchV). Ein Fohlen darf demnach nicht in einer Einzelbox gehalten werden.

In **Einraumgruppenboxen** werden Paare oder Gruppen von Pferden zusammen gehalten. Sie eignen sich nur für harmonische Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) und es müssen **Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten** vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde (vgl. Art. 59 Abs. 5 TSchV). Im Gegensatz zu Mehrraumgruppenboxen (vgl. Fachinformation 11.4 (2) „Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden“) fehlt in der Einraumgruppenbox die räumliche Trennung des Liegebereichs zum Fressbereich.

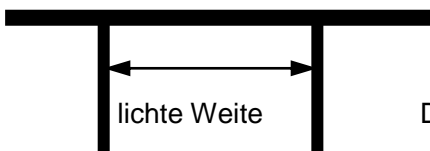
Allgemeine Anforderungen an Pferdeboxen

In Boxen müssen die Pferde arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Dazu muss ihnen genügend Platz und ein **rutschfester Boden** zur Verfügung stehen (vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 TSchV). Boxen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV), wobei diese unabhängig vom Boxentyp einheitlich gelten (gleiche Anforderungen an die Mindestflächen für Boxen, die bis oben bzw. nur bis zur Hälfte geschlossen sind, für Innen- oder Aussenboxen oder Boxen mit oder ohne permanent vom Stall aus zugänglicher Auslauffläche).

Liegeplätze in Boxen müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener **Einstreu** versehen sein (vgl. Art. 59 Abs. 2 TSchV; vgl. auch Fachinformation 11.7 (1) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden“).

Boxen müssen derart gestaltet sein, dass sie **nicht zu Verletzungen führen** (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Das Pferd als Fluchttier mit zarter Haut ist besonders verletzungsanfällig. Insbesondere zu weite Türspalten oder Gitter, vorstehende Türriegel, Nägel und dergleichen oder Steckdosen und Stromleitungen im den Pferden zugänglichen Bereich stellen ein grosses Risiko für Unfälle und schwere Verletzungen dar.

Mindestabmessungen von Pferdeboxen



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

In der **Einraumgruppenbox** entspricht die Mindestfläche pro Pferd der Mindestfläche einer Box für ein einzeln aufgestalltes Pferd. Bei Gruppen von fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden. Für die Gruppe richtet sich die Mindesthöhe nach dem grössten Pferd. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Folgende Abmessungen müssen eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m ²	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlbox, Box für Stute mit Fohlen ¹⁾	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					
Mindesthöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

¹⁾ Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

Toleranzmasse für am 1. September 2008 bestehende Ställe:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m ²	5,5	7	7	8	9	10,5
Mindesthöhe	1,8	1,9	2	2,2	2,2	2,2

Wenn eine bestehende Box diese Abmessungen aufweist, muss sie nicht angepasst werden.

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. d TSchV Begriffe

d: *Boxe*: Gehege in einem Raum.

Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8 Abs. 1 TSchV Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

¹ Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

Art. 34 Abs. 1 TSchV Böden

¹ Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

Art. 59 Abs. 2-4 TSchV Haltung von Pferden

² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

³ Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.

⁴ Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

⁵ Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.